

### **Beschlussvorschlag:**

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

„Die Erteilung der Erlaubnis ~~kann~~ ist **grundsätzlich** von der vorherigen Zahlung der Gebühren ~~Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses~~ abhängig gemacht werden. Soweit der ~~Vorschuss~~ die Vorauszahlung die endgültige Gebührenschild ~~Kostenschuld~~ übersteigt, ist er sie zu erstatten.“

§ 6 (2) wird wie folgt ergänzt:

„...Jeder genehmigte Einzelfall muss den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates schriftlich mitgeteilt werden.“